

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 17

Freiburg i. Br., 26. Juni

1940

Inhalt: Glockengeläute und Beslagung. — Hirtenwort an die Rückgeführten. — Monatliche Gebetsmeinungen. — Umgang mit Kriegsgefangenen. — Seelsorge polnischer Zivilarbeiter. — Seelsorge und kirchliche Verwaltung im Krieg. — Änderung des Ortskirchensteuergesetzes. — Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuerliste der Lohnsteuerpflichtigen. — Priester-Exerzitien. — Ernennungen. — Defans-Ernennung. — Publicatio beneficiorum conferendorum.



Glockengeläute und Beslagung.

Der Führer hat unterm 24. ds. Mts. angeordnet, daß aus Anlaß des Waffenstillstandes mit Frankreich in dankbarem Gedenken des sichtbaren Segens unseres Herrgotts während sieben Tagen jeweils von 12 bis 12.15 Uhr ein feierliches Glockengeläute stattfindet. Außerdem sind alle öffentlichen Gebäude für die Dauer von zehn Tagen zu beslaggen.

Freiburg i. Br., den 25. Juni 1939.

† Conrad,
Erzbischof.



Meine lieben, katholischen Rückgeführten!

Nunmehr gilt das Wort „Rückgeführte“ für euch in endgültigem Sinn. Durch den Waffenstillstand ist euch ermöglicht worden, eure Zufluchtsstätten zu verlassen und in eure Heimat wieder zu ziehen. Es war schmerzlich für euch, als euch vor wenigen

Wochen die Kriegslage zwang, Schutz in der Ferne zu suchen. Und ihr habt euch wohl damals auf eine monatelange Trennung von der Heimat vorbereitet. Aber nun seid ihr wieder heimgekehrt oder ihr werdet in absehbarer Zeit wieder heimkehren.

Aus den bei mir eingegangenen Berichten ergibt sich, daß eine große Anzahl von Gemeinden am Rhein kaum zu Schaden gekommen ist. Andere Pfarrgemeinden haben unter der feindlichen Beschießung freilich schwer gelitten. In einem Orte wurden viele Häuser und auch die Pfarrkirche so stark getroffen, daß ein Neuaufbau notwendig wird. Wir vertrauen, daß die Wiederherstellungsarbeiten beschleunigt werden und es ermöglichen, daß die Häuser in Bälde wieder bewohnt werden können und der Pfarrgemeinde ein würdiger kirchlicher Raum zur Verfügung steht.

Sch danke Gott aus ganzem Herzen dafür, daß nunmehr die Waffen diesseits und jenseits des Rheines ruhen.

Sch danke Gott dafür, daß die schweren Befürchtungen sich nicht erfüllten, die eine große Anzahl anderer Gemeinden unserer Erzdiözese im Zusammenhang mit der Rückführung der Bevölkerung in den Rheingemeinden hegten.

Ich danke von ganzem Herzen denen, die die deutschen Heere so rasch zum Siege führten und unsere deutsche Heimat damit vor den Kriegsverwüstungen bewahrten und vor den Kriegsgefahren befreiten. Ich danke allen, die die Rückgeführten aus den katholischen Gemeinden mit christlicher Bereitwilligkeit aufnahmen und in opferwilliger Liebe beherbergten und ihre eigenen Gotteshäuser den christlichen Brüdern und Schwestern aus der Ferne zur Feier ihrer Sonntage überließen.

Ich ordne an, daß in allen Gemeinden, in denen der bauliche Zustand der Kirchen es erlaubt, nach der Rückkehr der Pfarrangehörigen ein feierlicher Dankgottesdienst mit anschließendem Te Deum abgehalten wird. Mögen die Bewohner der durch den Krieg heimgesuchten Gegenden nun ihre Arbeit in den Feldern, Weinbergen und Werkstätten mit entschlossenem Mut und gesteigertem Eifer wieder aufnehmen und sich denen gegenüber willig und dankbar erweisen, die dafür sorgen, daß die Kriegsschäden in den Dorfbezirken und Gemarkungen in tunlichster Bälde beseitigt werden.

Ich selber bete inbrünstig zu Gott, daß auf die Waffenruhe diesseits und jenseits des Rheines in kurzer Zeit ein voller Friede überall folgen möge, ein Friede der Gerechtigkeit und der christlichen Versöhnung, ein Friede der nicht wieder den Keim zu einem neuen und noch furchtbareren Krieg in sich birgt.

Es segne Euch

der allmächtige Gott † der Vater, †
der Sohn und † der Hl. Geist. Amen.

Freiburg i. Br., den 25. Juni 1940.

† **Conrad,**
Erzbischof.

(Ord. 18. 6. 1940 Nr. 8575.)

Monatliche Gebetsmeinungen.

Unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 6. Mai 1940 Nr. 6317 (Amtsblatt 1940, Nr. 12, S. 266) werden als Gebetsmeinungen festgesetzt:

für Juli 1940: Die verwundeten und gefallenen Soldaten aus Baden und Hohenzollern;

für August 1940: Mehrung der Zahl der Schwefternberufe.

Freiburg i. Br., den 18. Juni 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 6. 1940 Nr. 8220.)

Umgang mit Kriegsgefangenen.

Aufgrund des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) hat der Herr Reichsminister des Innern durch Verordnung vom 11. Mai 1940 über den Umgang mit Kriegsgefangenen (RGBl. I S. 769) nachstehendes verordnet:

„(1) Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt.

(2) Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken (§ 1).“

Wir nehmen Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. April 1940, Nr. 4171 (Amtsblatt 1940, Nr. 9, S. 247).

Freiburg i. Br., den 11. Juni 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 6. 1940 Nr. 8467.)

Seelsorge polnischer Zivilarbeiter.

Das Schreiben des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 13. Juni 1940 Nr. II 2921/40 geben wir — insoweit es die Seelsorger betrifft — der Diözesangeistlichkeit zur Kenntnisnahme und Nachachtung:

Zur Durchführung der von dem Reichsführer SS. und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ergangenen Bestimmungen

vom 8. März d. J. - IV D 2—382 - wegen der Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter- und Arbeiterinnen polnischen Volkstums (S. 5 Ziffer 7) ordne ich für deren seelsorgliche Betreuung folgendes an:

Bei vorhandenem Bedürfnis kann den Arbeitskräften Gelegenheit gegeben werden, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienst beizuwohnen. Der Gottesdienst ist eigens für die polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen getrennt von den örtlichen Pfarr-eingesessenen abzuhalten. Wo dies mit Rücksicht auf die geringe Zahl der in dem jeweiligen Pfarrbezirk beschäftigten polnischen Arbeitskräfte nicht möglich ist, können sie auch dem Gottesdienst der örtlichen Pfarrgemeinde beiwohnen. Es sind ihnen jedoch in der Kirche besondere, von den Pfarrangehörigen getrennte Plätze anzuweisen.

Von der Abhaltung der für die polnischen Arbeitskräfte besonders eingerichteten Gottesdienste ist der örtlichen Polizeibehörde vorher Kenntnis zu geben.

Verboten ist es, die Beichte in polnischer Sprache abzunehmen. Es steht jedoch nichts im Wege, von der Generalabsolution Gebrauch zu machen. Der Gesang religiös-polnischer Lieder, wie sie in dem von dem DRW für die polnischen Kriegsgefangenen zugelassenen Gebetbuch „Droga da Nieba“ enthalten sind, ist gestattet.

Bei schwerer Erkrankung und bei Unfällen, die eine Todesgefahr mit sich bringen, kann jeder Geistliche den religiösen Beistand leisten und die Sterbesakramente spenden. Dasselbe gilt für die kirchliche Beerdigung.

Bei der Herausgabe dieser Anordnungen gehe ich von der Erwartung aus, daß die mit der Seelsorge an den polnischen Arbeitern und Arbeiterinnen betrauten Geistlichen sich ihres deutschen Volkstums und ihrer staatsbürgerlichen Pflichten voll bewußt sind. Ihre Tätigkeit hat sich auf die reine Seelsorge zu beschränken, jeder darüber hinausgehende Verkehr mit den Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums hat zu unterbleiben. Sollten aus Anlaß dieser Seelsorge dennoch unerfreuliche Erscheinungen zu Tage treten, so würde ich meine Zustimmung zu der seelsorgerlichen Betreuung der polnischen Arbeitskräfte sofort zurückziehen. Im übrigen mache ich auch darauf aufmerksam, daß der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei für den Fall eines zu beanstandenden Verhaltens der Geistlichkeit staatspolizeiliche Maßnahmen angeordnet hat.

Freiburg i. Br., den 19. Juni 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 6. 1940 Nr. 7992.)

Seelsorge und kirchliche Verwaltung im Krieg.

Unter diesem Titel hat Dr. Konrad Hofmann die durch den Krieg notwendig gewordenen Gesetze, Verfügungen und Richtlinien für die Seelsorge sachlich zusammengestellt und mit Begleiterten herausgegeben. Das Buch (Oktav — XII 320 S., geb. RM 3.60) ist in der Verlagsbuchhandlung Herder & Co., Freiburg i. Br., erschienen und stellt eine zusammenfassende Sammlung grundsätzlicher Erklärungen der deutschen Bischöfe und Ordinariate zum heutigen Kriege, sowie vor allem die kirchlichen Bestimmungen und staatlichen Verordnungen, die in irgend einer Weise die Zivil- und Wehrmachtseelsorge, die kirchliche Amtsführung und Verwaltung im Kriege angehen. Das Buch ist infolge seines reichen Inhaltes und seiner übersichtlichen Darstellung der einschlägigen Fragen ein zuverlässiges Nachschlagewerk für jeden Geistlichen. Es ist zugleich eine lebendige Apologie für das umfangreiche seelsorgerliche und caritative Wirken der Kirche während des Krieges.

Wir empfehlen den Geistlichen und Laien, die in der Seelsorge mitarbeiten, die Anschaffung des Buches und gestatten außerdem den Pfarrämtern, dasselbe aus kirchlichen Mitteln für die Pfarrarchive zu erwerben.

Freiburg i. Br., den 15. Juni 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 6. 1940 Nr. 12508.)

Änderung des Ortskirchensteuergesetzes.

Im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1940 S. 40 wird unterm 28. Mai 1940 das folgende Gesetz verkündet:

Einziger Artikel.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1934 S. 181) wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 wird der Nebensatz gestrichen.
- (2) Artikel 13 wird mit Wirkung vom 1. April 1940 aufgehoben.
- (3) Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht (Artikel 12) drei Monate nach dem Monatsersten, der auf den Austritt folgt.“

Diese Änderung des Ortskirchensteuergesetzes hat zur Folge:

1. daß der Bezug der Ausmärker, der katholischen Stiftungen und der sonstigen juristischen Personen zur Ortskirchensteuer (Bausteuer) nur noch bis zum 1. April 1940 möglich ist. Bis zu diesem Zeitpunkt haben aber die genannten Pflichtigen die auf sie angelegte Ortskirchensteuer zu bezahlen. Dies gilt auch für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Sparkassen und dergl.). Im Rechtsmittelverfahren wurde durch das Urteil des badischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Juni 1932, abgedruckt in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1933 S. 88, festgestellt, daß auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ortskirchensteuer- (bausteuer-) pflichtig sind. Auch bei diesen Pflichtigen kommt also die Ortskirchensteuerpflicht erst mit der Aufhebung des Art. 13 des DRStG., d. i. mit Ende des Rechnungsjahres 1. April 1939/40 in Wegfall;
2. daß die aus der Kirche Austretenden nur noch drei Monate nach dem Monatsersten, der auf den Austritt folgt, zur Kirchensteuer beigezogen werden können. Die Bestimmung in Art. 19 des DRStG., wonach die Erklärung des Austritts aus der Kirche kirchensteuerrechtlich nur wirksam ist, wenn diese vor der Bezirksverwaltungsbehörde (Landrat) oder vor einem zur Aufnahme öffentlicher Urkunden allgemein zuständigen Beamten abgegeben wird, ist nicht aufgehoben.

Freiburg i. Br., den 17. Juni 1940.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(O St R. 12. 6. 1940 Nr. 12128.)

Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuerliste der Lohnsteuerpflichtigen.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat nach Benehmen mit dem Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister unterm 27. Mai 1940 Nr. E 7103 die Hauptsteuerliste der Lohnsteuerpflichtigen für 1939 vollzugsreif erklärt.

Freiburg i. Br., den 12. Juni 1940.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Priester-Erzejtiten

im Erzejtitenhaus St. Johannesburg in **Deustsdorf** (Rhein) vom 15. bis 19. Juli, 26. bis 30. August, 23. bis 27. September, 14. bis 18. Oktober und 11. bis 15. November;
in der Erzabtei St. Martin in **Beuron** vom 29. Juli bis 2. August, 5. bis 9. August, 9. bis 13. September, 16. bis 20. September.
Personalausweis, Reisemarken für sämtliche Lebensmittel, Handtuch und Seife sind mitzubringen.

Ernennungen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 19. Juni ds. Js. den Rektor des Knabenheimes Mariahof in Hüfingen Hermann Rast zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 21. Juni ds. Js. den Professor an der Erich Ludendorff-Schule (Oberschule für Jungen) in Freiburg i. Br. Dr. Meinrad Vogelbacher zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Dekans-Ernenning.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 21. Juni ds. Js. den Stadtpfarrer Edwin Dold in Rheinfelden zum Dekan des Landkapitels Säckingen bestellt.

Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

2. Juni: Stephan Stich, Pfarrverweser in Schapbach, auf diese Pfarrei.
9. " Karl Kreidler, Pfarrer in Hausen im Killertal, auf die Pfarrei Walbertsweiler.
16. " Konrad Grom, Pfarrer in Stein bei Hechingen, auf die Pfarrei Harthausen a. d. Scheer.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Rastatt ad S. Alexandrum, decanatus Rastatt

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.